

Die Behörde für das Auswandererwesen

Ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:

- Hauptdienststelle Flecken 1. E. Dienststunden: wochentl. Nov. bis März 8½—12, April bis Okt. 8—4 Uhr, Kasse 11—2 Uhr.
- Dienststelle Auswandereramt, Veddel, Harburgerchaussee, geöffn. wie oben.
- Dienststelle Hauptbahnhof, geöffn. tägl. 6 Uhr vorm. bis 10 Uhr abds.
- Dienststelle Hauptbahnhof, geöffn. 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

- Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenhorst, bei den Kirchhöfen o. Nr. — und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddelhof.

Es bestehen zurzeit drei Desinfektionsanstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhorst, die größere, im Jahre 1898/99 erbaute, am Bullerdeich und die für das Infektionsgebiet bestimnte auf Veddelhof der letzten ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage — eine grosse Entschäumungsanlage — vergrößert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Alster, Neustadt, St. Pauli, bis zum neuen Pferdemarkt, sowie Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde, St. Georg, Hammerbrook, Hamm, Horn und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhorst sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Infektionsgebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsstellen und sämtliche Polizeistationen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5332 und 5333, die Anstalt vor dem Holstenhorst Hansa 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Vulkan 2187.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

- Genauere Adresse, wo desinfiziert werden soll.
- Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
- Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.1.—30.9. um 7 Uhr vorm. in der Zeit v. 1.10.—31.3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abds.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Hohe Bleichen 19, IIHs.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen. Die Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht aus über die Standesämter, die sich erstreckt auf den gesamten Tätigkeit, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburten- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschließungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetisch Generalregister geführt, um die Aufklärung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Sie ist ausserdem Aushangsstelle für alle im Staatsgebiet bekannt zu machenden Eheanträge.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Angelegenheiten zu ihrem Geschäftskreis:

- Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbereichs Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913.
- Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimathlosen in den hamburgischen Staatsverband.
- Die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverbande (mit Ausnahme des Amtsbereichs Ritzbüttel).
- Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1677 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- Die Erteilung von Trauungsbescheinigungen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.
- Die Genehmigung zur Eheschließung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. z. B. G. B. eine solche Genehmigung bedürfen.
- Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1313 und 1315 B. G. B.
- Vornamensänderungen.
- Veränderung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind.
- Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
- Vorbereitung der durch den Senat zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburten- und Sterbefälle, welche sich im dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesamtes eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtsbescheinigung, Meldebescheinigung, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist. Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen volljährigen oder halbjährigen Geschwistern, sowie zwischen

verschwägerten in gerader Linie (§ 1316 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Vorfahren oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsverwandtschaft gezeugt hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in den Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1315 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von dem selben Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalscheine des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (§ 1317) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalschein über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weiter wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburten- und Sterbefälle, welche sich auf Schiffschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszeuges aus dem Schiffslogbuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinerthor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens vom Feuerwachenwesen durch Gesetz vom 2. März 1875 eingest. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1875 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinschwefelwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, wozu ein sofortiges schlagendes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, sanftere Hilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an die Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Meldungen durch den Fernsprecher ist der Anruf für die Hauptfeuerwache, Berlinerthor, eine Hauptfeuerwache Hamburg, eine Nummer und summiert. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 209 öffentliche Feuermelder u. z. 138 Säulen, 131 Wand- und 25 Hausmelder sowie 27 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 230 Privatmelder mit 322 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grossen Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebauert wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weissen Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über und neben jedem Postfahnenkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassenecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Berlinerthor, Bureaustunden 8—4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 3 Oberleutnants, 8 Rauräten, 148 Chargierten, 546 Feuerleuten und Fahrern und 8 Bureaubeamten, im ganzen also 713 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 13 kleine Hauptspritzen, 7 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 schwere grosse Leitern, 9 Gasspritzen, 2 Schornsteinschneidwagen, 2 Feuerlöschboote, 7 Gerätewagen, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen- Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 3 Handdruckspritzen, 2 Abpuffspritzen, 5 Dampfwagen, 3 Arbeitswagen, 30 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 8 rein elektrische, 16 rein elektrische und 6 rein Benzinmotorantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote. Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverfahrungen) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe im Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten. Ausserhalb der Stadt Hamburg sind alle Hilfeleistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig mit Ausnahme der Feuerlöschehilfe im hamburgischen Landgebiet. Näheres ergibt sich aus der Gebührenordnung der Hamburger Feuerwehr vom 9. Oktober 1922.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20, ☎ Nordsee 5248—00.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 18. Juli 1923 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudefeuergefährdeten zur gegenseitigen Versicherung ihrer auf hamburgischen Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellten Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vor-